

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 36

Berlin, den 9. Juli 2022

03227

28.6.2022	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 – HG 22/23)	430
23.6.2022	Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung	447
	221-19-4	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
 Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 4,80 €

Gesetz

**über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin
 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
 (Haushaltsgesetz 2022/2023 – HG 22/23)**

Vom 28. Juni 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt I
 Allgemeine Ermächtigungen**

**§ 1
 Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird für 2022 in Einnahmen und Ausgaben auf 38.711.526.300 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 32.955.815.400 Euro und für 2023 in Einnahmen und Ausgaben auf 37.907.748.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 30.842.051.300 Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2022
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 28.131.006.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 32.455.212.700 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 10.580.519.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 500.602.700 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;
2. für das Haushaltsjahr 2023
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 27.267.954.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 30.269.732.800 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 10.639.794.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 572.318.500 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

**§ 2
 Kreditermächtigungen**

(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für die in der Anlage 8 zum Haushaltsgesetz aufgeführten finanziellen Transaktionen im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 1.000.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2023 bis zur Höhe von 750.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Ausgaben zur Tilgung ausstehender konjunkturbedingter Kredite

gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse sind auf die Ermächtigung nach Satz 1 anzurechnen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung. Darüber hinaus wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, für die Zuführung an die Rücklage zur Vorsorge für Baukostensteigerungen Kredite im Jahr 2022 in Höhe von 410.470.000 Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 42.425.000 Euro aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(5) Die Ermächtigungen der Absätze 3 und 4 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.

(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge

sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 8 Satz 3 aufzunehmen.

(7) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2022 und 2023 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(8) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge,
4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge

bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.

(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft – zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der FBB setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Berliner

Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.

(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 8 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.

(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von Sozialunternehmen in Berlin und an Unternehmen von Angehörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.

(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.

(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 17.000.000 Euro zu übernehmen.

(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 35.800.000 Euro zu übernehmen.

(10) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung, der Schulbau sowie strategische Investitionen von Landesunternehmen. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen der 6.000.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.

(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar

1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.

§ 4

Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2022 und 2023

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert

des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2022 und 2023 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 5

Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2022 und 2023 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2022 und 2023 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren, festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für 2022 und 2023 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für 2022 und 2023 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.

(4) Auf Beschluss des Hauptausschusses können die nötigen Verpflichtungen eingegangen werden, um einen Unternehmensvertrag mit den Berliner Bäder-Betrieben abzuschließen.

Abschnitt II

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 7

Gesetzliche Sperre

(1) Zur Aufhebung der Sperre gemäß § 24 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.

§ 8

Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen (§ 6 Absatz 2 des Schulgesetzes) genutzt werden.

§ 9

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich

an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

§ 10

Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit und der Verwendung von in den Haushaltsberatungen verstärkten Ansätzen

(1) Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung und für die Bezirke nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird ausgeschlossen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht für die weisungsunabhängigen Verfassungsorgane und weisungsunabhängigen Landesbeauftragten.

(2) Greift das Land zu einer Aufstockungsfinanzierung, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig.

(3) Durch das Berliner Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.

§ 11

Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt

(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.

§ 11a

Parlamentsvorbehalt

Vertragliche Verpflichtungen, auch Zuschlagserteilungen nach Ausschreibungsverfahren, darf das Land Berlin ab einem Gesamtvolumen von 500.000.000 Euro nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses eingehen (Parlamentsvorbehalt).

§ 12

Ergebnisrücklage der Bezirke

(1) Jeder Bezirk bildet eine Ergebnisrücklage.

(2) Beim Jahresabschluss führen die Bezirke ein positives Jahresergebnis (Saldo der Einnahmen und Ausgaben nach Basiskorrektur) ihrer Ergebnisrücklage zu. Negative Jahresergebnisse sind durch Entnahmen aus ihrer Ergebnisrücklage auszugleichen.

(3) Der Bestand der Ergebnisrücklage steht, vorbehaltlich der vorrangigen Abdeckung negativer Jahresergebnisse, überjährig für Entnahmen zur Verfügung. Durch Mehreinnahmen aus der Ergebnisrücklage finanzierte Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.

§ 13

Titelverwechslungen

(1) Ausgaben, die im Haushaltsplan in falschen Titeln veranschlagt wurden, dürfen mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung analog § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung umgesetzt werden. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhaus ist zu unterrichten.

(2) Absatz 1 gilt ebenso für Ausgaben in Titeln, die auf Grund von Änderungen des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans umgesetzt werden müssen.

§ 14

Corona-Sonderzahlung an Beschäftigte von Zuwendungsempfängern

Gewährt ein Zuwendungsempfänger auch ohne rechtliche Verpflichtung die Corona-Sonderzahlung im Sinne des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung an die darin genannten begünstigten Personen, kann dies noch zu einem späteren Zeitpunkt bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt werden.

§ 15

Regelungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Verwendung von Haushaltsüberschüssen

(1) Die in der Anlage 9 zum Haushaltsgesetz aufgeführten Ausgaben sind nur gegenseitig deckungsfähig sowie deckungspflichtig gegenüber dem Titel 97118 im Kapitel 2910.

(2) Aus dem Haushalt nicht verbrauchte Mittel bis zu einer Höhe von 750.000.000 Euro werden der Haushaltsentlastungsrücklage zugeführt. Eine Entnahme aus dieser Rücklage bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses; § 37 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Den Betrag von 750.000.000 Euro übersteigende Überschüsse werden dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt zugeführt.

Abschnitt III

Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

§ 16

Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmitel gezahlt werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht ein-

stiegsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einstiegsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 17

Personalwirtschaftliche Einschränkungen

Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

§ 18

Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärterinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebots anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der für

Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftsträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absatz 2 bis 4 und 8 sowie die §§ 3, 4, 6, 9 und 16 bis 18 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin

Franziska G i f f e y

Anlage

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2022

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht 2022

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus	77.800	85.778.700	-85.700.900	990.000
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	890.000	-889.000	---
03	Regierende Bürgermeisterin/ Regierender Bürgermeister	2.677.600	79.865.000	-77.187.400	74.601.000
05	Inneres, Digitalisierung und Sport	387.047.800	2.871.901.500	-2.484.853.700	528.421.000
06	Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung	318.045.900	1.098.713.700	-780.667.800	111.193.400
07	Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz	781.269.800	2.639.758.400	-1.858.488.600	13.311.825.000
08	Kultur und Europa	29.353.000	917.294.700	-887.941.700	1.276.838.000
09	Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	851.277.600	3.550.617.800	-2.699.340.200	10.356.515.000
10	Bildung, Jugend und Familie	253.535.300	5.165.543.400	-4.912.008.100	351.201.700
11	Integration, Arbeit und Soziales	283.093.300	1.526.506.400	-1.243.413.100	555.115.600
12	Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	289.804.000	1.201.463.500	-911.659.500	1.855.301.000
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe	284.255.800	839.580.500	-555.324.700	586.358.000
15	Finanzen	268.234.000	689.775.900	-421.541.900	112.046.000
20	Rechnungshof	37.000	25.239.200	-25.202.200	1.931.000
21	Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	26.000	11.826.800	-11.800.800	5.657.000
22	Beauftragte/Beauftragter für die Berliner Polizei und Bürgerbeauftragte/Bürgerbeauftragter	1.000	834.000	-833.000	---
25	Landesweite Maßnahmen des E-Governments	116.502.000	267.096.500	-150.594.500	663.121.000
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke	-7.594.824.000	751.252.000	-8.346.076.000	1.681.718.000
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten	31.860.592.000	6.407.068.900	25.453.523.100	982.380.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 01 - 29	28.131.006.900	28.131.006.900	---	32.455.212.700
31	Bezirksverordnetenversammlung	26.400	19.963.500	-19.937.100	---
33	Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich -	23.745.700	680.805.300	-657.059.600	47.905.000
34	Ordnungsamt	52.580.800	82.046.600	-29.465.800	9.040.200
35	Amt für Bürgerdienste	67.059.400	158.571.000	-91.511.600	---
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	43.314.600	194.304.500	-150.989.900	307.000
37	Schul- und Sportamt	34.049.100	782.790.300	-748.741.200	407.432.100
38	Straßen- und Grünflächenamt	91.794.100	380.939.400	-289.145.300	17.868.000
39	Amt für Soziales	1.892.810.500	4.148.150.700	-2.255.340.200	---
40	Jugendamt	98.416.700	3.485.957.900	-3.387.541.200	9.299.000
41	Gesundheitsamt	3.878.600	132.863.600	-128.985.000	3.725.400
42	Stadtentwicklungsamt	38.423.000	106.518.200	-68.095.200	4.376.000
43	Umwelt- und Naturschutzamt	2.973.100	26.954.200	-23.981.100	600.000
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	8.231.447.400	380.654.200	7.850.793.200	50.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 31 - 45	10.580.519.400	10.580.519.400	---	500.602.700
Σ	SUMME HAUSHALTSPLAN	38.711.526.300	38.711.526.300	---	32.955.815.400

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2022

Gesamtplan

Haushaltsübersicht 2022 – Aufstellung nach Bezirken

Einzelplan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain-Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg-Wilmersdorf €	Spandau €
EINNAHMEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	2.400	1.000	5.000	10.000	1.000
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	3.458.600	578.700	4.914.500	2.345.500	1.087.100
34	Ordnungsamt	14.344.300	5.518.900	5.809.000	7.635.000	1.637.000
35	Amt für Bürgerdienste	6.013.300	7.421.700	7.682.500	5.923.900	4.855.000
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	6.192.600	3.917.200	4.098.500	3.755.000	3.230.400
37	Schul- und Sportamt	2.090.400	4.024.900	5.094.000	2.231.300	2.012.400
38	Straßen- und Grünflächenamt	12.744.300	7.290.500	8.818.000	11.272.000	7.227.000
39	Amt für Soziales	265.895.300	166.646.600	136.801.000	185.241.900	147.955.000
40	Jugendamt	9.453.300	6.901.100	10.871.000	5.923.100	8.017.100
41	Gesundheitsamt	426.900	101.000	235.000	745.700	131.000
42	Stadtentwicklungsamt	6.641.100	4.013.700	3.846.000	5.522.000	2.319.500
43	Umwelt- und Naturschutzamt	234.300	220.100	111.000	259.000	458.000
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	856.625.000	615.573.000	935.557.000	587.660.000	585.075.200
Σ	Summe Einnahmen	1.184.121.800	822.208.400	1.123.842.500	818.524.400	764.005.700
AUSGABEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.700.500	1.610.900	1.668.800	1.640.900	1.698.400
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	50.093.800	46.076.300	82.119.600	75.786.800	47.478.300
34	Ordnungsamt	8.700.100	5.310.600	6.421.600	9.856.200	5.311.600
35	Amt für Bürgerdienste	16.714.900	14.899.600	17.256.200	13.266.000	11.501.200
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	24.255.900	14.318.700	17.233.700	15.495.900	17.731.100
37	Schul- und Sportamt	86.013.600	49.601.900	113.500.500	41.100.100	44.387.300
38	Straßen- und Grünflächenamt	44.456.400	19.303.100	39.799.800	29.268.300	31.177.200
39	Amt für Soziales	526.557.400	339.131.000	388.457.900	351.117.800	319.083.000
40	Jugendamt	352.689.800	274.393.900	404.230.100	225.363.200	242.719.400
41	Gesundheitsamt	17.980.500	10.121.400	9.593.000	15.660.800	7.868.000
42	Stadtentwicklungsamt	14.761.700	10.898.400	13.824.000	7.142.400	7.813.800
43	Umwelt- und Naturschutzamt	2.425.400	1.954.600	2.072.300	2.716.900	2.886.300
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	37.771.800	34.588.000	27.665.000	30.109.100	24.350.100
Σ	Summe Ausgaben	1.184.121.800	822.208.400	1.123.842.500	818.524.400	764.005.700
Σ	Fehlbetrag	---	---	---	---	---
Σ	Verpflichtungsermächtigungen	31.930.000	46.182.000	142.243.000	1.150.000	8.831.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2022

Steglitz- Zehlendorf €	Tempelhof- Schöneberg €	Neukölln €	Treptow- Köpenick €	Marzahn- Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
2.000	---	2.000	1.000	---	1.000	1.000
888.300	2.294.600	3.392.500	1.884.900	798.000	401.900	1.701.100
2.742.300	3.448.800	3.134.000	2.158.000	1.011.000	3.507.000	1.635.500
4.420.000	5.624.800	5.588.000	4.750.000	5.130.000	4.931.000	4.719.200
5.432.200	3.649.200	3.749.000	3.454.800	1.433.700	2.294.000	2.108.000
3.731.700	1.357.700	1.311.200	4.617.100	3.285.700	2.097.800	2.194.900
8.659.000	6.901.500	5.559.000	7.726.000	5.351.000	4.844.100	5.401.700
92.209.800	185.371.500	220.687.000	93.687.800	118.930.300	146.354.200	133.030.100
7.825.700	7.427.500	8.629.000	8.460.000	10.184.000	8.260.900	6.464.000
516.000	374.100	263.000	78.100	154.000	689.500	164.300
1.813.000	3.038.800	2.197.000	2.804.700	2.536.000	2.411.400	1.279.800
308.000	139.500	219.000	738.000	74.000	58.000	154.200
547.339.000	735.615.300	765.470.900	590.847.000	674.742.000	752.584.500	584.358.500
675.887.000	955.243.300	1.020.201.600	721.207.400	823.629.700	928.435.300	743.212.300
1.585.200	1.802.000	1.518.800	1.602.900	1.640.700	1.768.500	1.725.900
52.398.000	67.839.600	76.116.500	62.520.700	30.489.200	31.914.000	57.972.500
4.484.100	6.279.600	6.655.100	6.893.000	5.064.500	11.578.200	5.492.000
10.826.600	13.438.300	13.843.000	10.877.900	12.325.300	13.027.900	10.594.100
19.054.500	17.920.900	17.526.400	12.167.100	11.181.700	15.534.800	11.883.800
51.305.400	65.304.600	57.071.500	51.713.800	81.354.000	111.652.700	29.784.900
36.293.000	29.203.000	19.735.000	35.634.800	33.880.400	34.855.600	27.332.800
224.432.800	384.552.200	461.043.000	233.126.500	283.528.400	341.556.200	295.564.500
232.061.300	308.794.100	306.482.200	258.092.000	318.714.900	311.461.400	250.955.600
10.417.400	10.387.100	10.794.400	5.656.200	10.178.900	14.853.100	9.352.800
5.421.700	8.526.500	7.873.000	9.041.600	7.944.000	7.051.200	6.219.900
2.598.900	1.806.000	1.813.000	2.629.300	1.585.900	2.760.700	1.704.900
25.008.100	39.389.400	39.729.700	31.251.600	25.741.800	30.421.000	34.628.600
675.887.000	955.243.300	1.020.201.600	721.207.400	823.629.700	928.435.300	743.212.300
---	---	---	---	---	---	---
17.445.000	---	27.447.000	64.848.000	26.928.900	124.414.800	9.183.000

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht 2023

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus	87.800	87.121.200	-87.033.400	5.400.000
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	904.000	-903.000	---
03	Regierende Bürgermeisterin/ Regierender Bürgermeister	2.323.600	86.529.200	-84.205.600	32.468.000
05	Inneres, Digitalisierung und Sport	402.289.800	2.947.179.900	-2.544.890.100	555.177.000
06	Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung	323.148.900	1.127.804.100	-804.655.200	92.620.000
07	Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz	760.947.800	2.411.981.200	-1.651.033.400	13.206.381.000
08	Kultur und Europa	30.858.000	938.528.200	-907.670.200	1.190.346.000
09	Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	701.372.000	3.321.664.700	-2.620.292.700	8.614.554.000
10	Bildung, Jugend und Familie	225.558.300	5.137.443.100	-4.911.884.800	246.952.800
11	Integration, Arbeit und Soziales	279.346.200	1.574.588.800	-1.295.242.600	438.755.000
12	Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	279.739.000	958.760.500	-679.021.500	1.763.376.000
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe	313.455.100	831.392.800	-517.937.700	458.929.000
15	Finanzen	268.257.000	705.546.000	-437.289.000	54.446.000
20	Rechnungshof	23.000	26.646.200	-26.623.200	5.355.000
21	Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	31.000	11.444.100	-11.413.100	---
22	Beauftragte/Beauftragter für die Berliner Polizei und Bürgerbeauftragte/Bürgerbeauftragter	1.000	1.699.000	-1.698.000	---
25	Landesweite Maßnahmen des E-Governments	56.602.000	274.745.900	-218.143.900	594.903.000
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke	-7.585.264.000	734.405.000	-8.319.669.000	2.382.350.000
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten	31.209.177.000	6.089.570.600	25.119.606.400	627.720.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 01 - 29	27.267.954.500	27.267.954.500	---	30.269.732.800
31	Bezirksverordnetenversammlung	47.600	20.150.000	-20.102.400	---
33	Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich -	26.201.600	683.232.000	-657.030.400	62.986.000
34	Ordnungsamt	60.576.800	83.692.000	-23.115.200	---
35	Amt für Bürgerdienste	67.927.400	159.407.500	-91.480.100	---
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	45.255.400	195.334.700	-150.079.300	4.577.000
37	Schul- und Sportamt	35.209.700	763.975.400	-728.765.700	429.215.000
38	Straßen- und Grünflächenamt	98.422.500	375.173.700	-276.751.200	60.320.000
39	Amt für Soziales	1.932.958.900	4.205.781.800	-2.272.822.900	---
40	Jugendamt	100.359.500	3.510.532.000	-3.410.172.500	11.000.000
41	Gesundheitsamt	4.209.200	133.248.400	-129.039.200	44.500
42	Stadtentwicklungsamt	41.219.600	107.451.400	-66.231.800	4.126.000
43	Umwelt- und Naturschutzamt	3.024.700	27.049.100	-24.024.400	---
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	8.224.381.500	374.766.400	7.849.615.100	50.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 31 - 45	10.639.794.400	10.639.794.400	---	572.318.500
Σ	SUMME HAUSHALTSPLAN	37.907.748.900	37.907.748.900	---	30.842.051.300

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2023

Gesamtplan

Haushaltsübersicht 2023 – Aufstellung nach Bezirken

Einzelplan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain-Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg-Wilmersdorf €	Spandau €
EINNAHMEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	2.400	1.000	5.000	2.000	1.000
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	3.036.900	581.400	5.025.500	2.875.200	1.091.100
34	Ordnungsamt	18.823.800	5.202.500	5.859.000	8.301.500	1.746.500
35	Amt für Bürgerdienste	6.234.100	7.419.700	7.682.500	6.018.500	4.885.000
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	6.216.000	4.027.200	4.098.500	4.289.000	3.700.400
37	Schul- und Sportamt	2.104.600	3.558.000	5.193.000	2.302.300	2.037.500
38	Straßen- und Grünflächenamt	15.004.100	7.780.000	8.818.000	9.820.000	8.406.000
39	Amt für Soziales	271.199.800	170.135.000	139.454.000	190.249.500	150.812.100
40	Jugendamt	9.378.200	7.090.700	10.926.000	6.585.900	8.309.200
41	Gesundheitsamt	641.400	104.600	235.000	823.700	131.000
42	Stadtentwicklungsamt	8.348.400	4.020.900	3.846.000	5.501.900	2.807.500
43	Umwelt- und Naturschutzamt	235.100	223.300	111.000	259.000	472.000
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	856.060.000	623.040.000	926.680.000	596.196.000	587.178.500
Σ	Summe Einnahmen	1.197.284.800	833.184.300	1.117.933.500	833.224.500	771.577.800
AUSGABEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.731.600	1.655.800	1.668.800	1.643.700	1.703.400
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	58.291.800	46.121.000	81.644.600	76.933.000	47.889.900
34	Ordnungsamt	9.144.100	5.491.800	6.421.600	9.927.500	5.383.600
35	Amt für Bürgerdienste	16.737.900	15.107.400	17.261.200	13.339.600	11.663.200
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	24.137.300	14.844.400	17.096.000	15.640.200	17.853.900
37	Schul- und Sportamt	86.423.200	52.781.300	102.843.500	52.052.600	46.563.500
38	Straßen- und Grünflächenamt	39.544.400	18.021.900	37.303.800	29.910.300	30.417.000
39	Amt für Soziales	533.344.100	344.016.100	392.558.500	356.944.500	323.207.500
40	Jugendamt	355.555.400	275.801.500	406.881.100	226.878.700	244.753.400
41	Gesundheitsamt	17.989.900	10.278.200	9.582.000	15.723.800	7.783.000
42	Stadtentwicklungsamt	14.762.300	10.901.000	13.864.000	7.186.400	8.015.100
43	Umwelt- und Naturschutzamt	2.431.200	1.949.700	2.072.400	2.734.400	2.821.400
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	37.191.600	36.214.200	28.736.000	24.309.800	23.522.900
Σ	Summe Ausgaben	1.197.284.800	833.184.300	1.117.933.500	833.224.500	771.577.800
Σ	Fehlbetrag	---	---	---	---	---
Σ	Verpflichtungsermächtigungen	53.274.500	80.833.000	82.142.000	---	20.390.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2023

Steglitz- Zehlendorf €	Tempelhof- Schöneberg €	Neukölln €	Treptow- Köpenick €	Marzahn- Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
2.000	2.200	2.000	1.000	27.000	1.000	1.000
888.300	2.258.200	2.913.500	3.837.800	822.000	503.400	2.368.300
2.689.300	5.085.400	3.358.000	2.970.000	1.031.000	3.698.000	1.811.800
4.720.000	5.409.600	5.721.000	4.750.000	5.007.000	5.097.000	4.983.000
5.573.200	3.556.800	3.903.000	3.393.600	1.444.700	2.340.000	2.713.000
3.765.000	1.381.000	1.342.200	4.634.300	2.664.000	3.982.200	2.245.600
8.898.000	8.213.500	7.630.000	7.746.000	5.516.000	4.930.400	5.660.500
94.438.000	189.486.000	225.382.000	95.362.500	121.215.600	149.342.300	135.882.100
7.886.500	7.814.600	8.733.000	8.491.000	10.101.000	8.510.400	6.533.000
516.000	343.900	273.000	88.500	148.000	704.500	199.600
1.913.000	2.544.600	2.289.000	3.329.100	2.537.200	2.480.200	1.601.800
308.000	138.800	223.000	762.300	80.000	58.000	154.200
549.644.000	729.321.100	753.550.900	589.668.000	668.351.000	758.237.500	586.454.500
681.241.300	955.555.700	1.015.320.600	725.034.100	818.944.500	939.884.900	750.608.400
1.603.200	1.825.500	1.539.000	1.602.900	1.644.700	1.769.500	1.761.900
49.877.800	64.155.700	76.283.500	61.482.900	30.680.000	34.271.900	55.599.900
4.527.800	5.942.300	7.022.600	7.311.000	5.111.600	11.764.600	5.643.500
10.890.000	13.359.800	13.916.000	10.989.300	12.422.700	13.124.100	10.596.300
19.089.700	18.228.500	17.651.100	11.780.300	11.371.000	15.732.900	11.909.400
51.969.700	64.844.700	43.484.500	58.197.700	63.322.300	110.388.300	31.104.100
34.898.600	28.674.900	23.401.800	35.868.100	34.877.900	33.849.100	28.405.900
227.357.300	389.365.700	467.175.000	235.635.600	286.736.700	349.793.300	299.647.500
233.822.700	311.109.500	309.193.100	260.852.000	320.534.800	311.752.900	253.396.900
10.518.600	10.231.000	10.872.700	5.756.400	10.226.900	14.708.200	9.577.700
5.426.100	8.581.200	7.887.000	9.200.100	8.054.600	7.170.200	6.403.400
2.620.700	1.795.000	1.823.000	2.651.100	1.600.000	2.804.900	1.745.300
28.639.100	37.441.900	35.071.300	23.706.700	32.361.300	32.755.000	34.816.600
681.241.300	955.555.700	1.015.320.600	725.034.100	818.944.500	939.884.900	750.608.400
---	---	---	---	---	---	---
8.143.000	---	29.902.000	70.948.000	41.447.000	164.740.000	20.499.000

**Gesamtplan
Finanzierungsübersicht
2022**

**Gesamtplan
Finanzierungsübersicht 2022**

Ermittlung des Finanzierungssaldos		Mio. €
1.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....	33.746,8
2.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)	37.246,7
3.	Finanzierungssaldo	-3.499,9
Deckung des Finanzierungsdefizits		
4.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	6.396,2
	Ausgaben zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	5.307,3
5.	Rücklagenbewegung	
	Entnahmen aus Rücklagen	3.296,4
	Zuführungen an Rücklagen	885,4
6.	Ausgleich früherer Haushaltsjahre	
	Einnahmen aus Überschüssen	139,7
	<i>darunter:</i>	
	<i>Überschüsse der Bezirke</i>	139,7
	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	139,7
	<i>darunter:</i>	
	<i>Fehlbetrag der Bezirke</i>	0,0
7.	Verrechnungsbewegungen	
	einnahmeseitige Verrechnungen.....	439,7
	ausgabeseitige Verrechnungen.....	439,7
8.	Summe	3.499,9

**Gesamtplan
Finanzierungsübersicht
2023**

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2023

Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio. €	
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....	34.453,2	
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)	36.685,7	
3. Finanzierungssaldo	-2.232,5	
Deckung des Finanzierungsdefizits		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	4.931,3	
Ausgaben zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	5.390,0	-458,8
5. Rücklagenbewegung		
Entnahmen aus Rücklagen	3.379,5	
Zuführungen an Rücklagen.....	694,4	2.685,1
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
Einnahmen aus Überschüssen	93,6	
<i>darunter:</i>		
<i>Überschüsse der Bezirke</i>	93,6	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	87,4	
<i>darunter:</i>		
<i>Fehlbetrag der Bezirke</i>	6,6	6,2
7. Verrechnungsbewegungen		
einnahmeseitige Verrechnungen.....	440,2	
ausgabeseitige Verrechnungen.....	440,2	0,0
8. Summe		2.232,5

**Gesamtplan
Kreditfinanzierungsplan
2022**

**Gesamtplan
Kreditfinanzierungsplan 2022**

	Mio. €
Kredite am Kreditmarkt	
1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	6.396,2
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	5.307,3
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt.....	1.088,9
Kredite im öffentlichen Bereich	
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich	19,1
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich.....	-19,1
7. Netto-Neuverschuldung insgesamt.....	1.069,8

**Gesamtplan
Kreditfinanzierungsplan
2023****Gesamtplan****Kreditfinanzierungsplan 2023**

Kredite am Kreditmarkt		Mio. €
1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt		4.931,3
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		5.390,0
5. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		-458,7
Kredite im öffentlichen Bereich		
6. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes	0	
7. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich	18,4	
8. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich		-18,4
9. Netto-Neuverschuldung insgesamt		-477,1

**Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt
Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungssaldo
des Berliner Haushalts 2022 und 2023**

	Ansatz 2022 Mio. €	Ansatz 2023 Mio. €	Ansatz 2021 Mio. €	Ist 2020 Mio. €
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)				
Einnahmen der laufenden Rechnung	33.065	33.815	28.383	30.617
Ausgaben der laufenden Rechnung	31.862	31.980	29.953	30.631
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	1.203	1.835	-1.570	-14
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)				
Einnahmen der Kapitalrechnung	857	887	795	853
<i>darunter Zuweisungen für Investitionen</i>	648	694	579	399
<i>Vermögensaktivierung</i>	17	17	16	18
Ausgaben der Kapitalrechnung	3.848	3.965	2.894	2.270
<i>darunter Investitionsausgaben</i>	3.749	3.862	2.831	2.218
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-2.991	-3.078	-2.099	-1.417
nachrichtlich:				
Globalpositionen (Saldo)	-1.711	-989	-108	-
Finanzierungssaldo	-3.500	-2.232	-3.777	-1.431

Verordnung
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung
Vom 23. Juni 2022

Auf Grund von § 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 11 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. und 27. März sowie 4. April 2019 (GVBl. S. 703) und des § 19 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1
Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Die Studienplatzvergabeverordnung Stiftung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2022 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Anlage 5 bis 7 gestrichen.
2. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren

§ 6 Absatz 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2022/2023 keine Anwendung.“

3. Die Anlagen 5 bis 7 werden aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2022

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
Ulrike G o t e

